

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 71.

Sonnabend, den 6. September.

1913.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 6 der Dienstvorschrift vom 5. September 1910 und auf die Rundverfügung vom 7. September 1908 Nr. 5401 werden diejenigen Neben- und Hilfslehrer, welche nach den Sommerferien den diesjährigen Jahresbericht noch nicht erstattet haben, hiermit erinnert, diesen innerhalb zwei Wochen an uns abzuliefern.

Detmold, den 1. September 1913.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die zum 25. November d. J. wieder zu besetzende erste Hauptlehrerstelle an der Schule in Hespup sind bis zum 17. September d. J. bei uns anzubringen.

Detmold, den 1. September 1913.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Von den verschiedensten Seiten ist in jüngster Zeit bei uns Klage geführt worden über die Unsitte und Unart von Schulkindern namentlich auf dem Lande, daß diese mit Sand und Steinen oder sonst auf den Straßen vorgefundenen festen Stücken nach vorübergehenden Kraftfahrzeugen werfen.

Wir halten den von weiteren Stellen geäußerten Wunsch, daß in jeder Klasse die Kinder von Zeit zu Zeit auf das Gefährliche dieses Tuns aufmerksam gemacht werden möchten, für berechtigt

und bringen daher den Herren Volksschullehrern des Landes unsere bezügliche Bekanntmachung vom 21. Februar 1910 in Nr. 16 des Amtsblatts in Erinnerung.

Neben der möglichen Sachbeschädigung fremden Eigentums ist es namentlich die für die Insassen der Kraftfahrzeuge entstehende Gefahr, daß durch Verletzung der Führer diesen die Gewalt über ihr Fahrzeug verloren gehen kann, worauf die Kinder in zu wiederholender Warnung von den Lehrern hinzuweisen sind.

Detmold, den 1. September 1913.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Die Bekanntmachung der Fürstlichen Amtsanwaltschaft in Langenholzhausen vom 1. August d. J., betr. Diebstahl von Wäschestücke in Ralldorf, ist erledigt.

Detmold, den 1. September 1913.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 1. d. M., betreffend Sittlichkeitsverbrechen an einer Schülerin auf dem Wege von Lage nach Hüntrup, teile ich mit, daß als Täter ein Heinrich Bönnig, der aus der Gegend von Hameln stammen soll, in Frage kommt. Bönnig ist vom 30. v. M. bis zum 1. d. M. auf dem Hofe Lüttmann in Hörstmar gewesen. Am 2. d. M. ist er

noch in der Gegend von Hörstmar gesehen worden. Er trug einen blauen Anzug (Anzug eines Maschinisten) und blonden Schnurrbart. Nach der Arbeitskarte ist er etwa 35 Jahre alt.

Um Nachforschung nach dem Bönning und Nachricht zu J 691/13 wird ersucht.

Detmold, den 5. September 1913.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Die bisher freipraktizierende Hebamme Frau Henriette Wolf, geb. Bauerkämper in Heiligenkirchen, ist von Fürstlicher Regierung als Bezirkshebamme angestellt worden.

Detmold, den 1. September 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:
Wollmer.

Am 15. d. M. findet eine Obstbaumzählung statt, worauf wir mit dem Bemerken hinweisen, daß die Rugnießer von Obstbäumen vor dem Zählungstage die Anzahl der Obstbäume selbst festzustellen und am Zählungstage den Zählern anzugeben haben. Die Zählung erstreckt sich auf Äpfel, Birnen, Zwetschen und Pflaumen, Kirschen, Aprikosen, Pfirsiche und Walnüsse.

Schötmar, den 1. September 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:
Schlingmann.

Die Liste der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe im Amte Schötmar teilgenommen haben, liegt vom 15. d. M. an zwei Wochen lang während der Geschäftsstunden auf Zimmer 4 des Verwaltungsamtsgebäudes zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich aus. Einsprüche, welche nach Ablauf der Frist angebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Schötmar, den 1. September 1913.

Der Kommissar.

J. B.:

Schlingmann.

Die Liste der Handwerker des Amtes Sternberg-Barntrop, die für oder gegen die Errichtung

einer Zwangsinnung für das Zimmerer-, Tischler- und Stellmacherhandwerk im Amte Sternberg-Barntrop eine Erklärung abgegeben haben, liegt vom Montag, den 8. d. M., 14 Tage lang auf der hiesigen Amtsstube an den Werktagen während der Geschäftsstunden zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Einsprüche, die nach Ablauf der Frist angebracht werden, unberücksichtigt bleiben.

Brake in Lippe, den 2. September 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Der Kommissar.

Rirchhof,
Geh. Regierungsrat.

Marktordnung für den Wilbaser Viehmarkt.

1. Der Markt beginnt um 7 Uhr morgens. Vor dieser Zeit darf kein Stück Vieh auf die eingefriedigten Marktplätze getrieben oder gefahren werden.
2. Der Auftrieb muß um 930 Uhr beendet sein und darf nur auf den mit Tafeln gekennzeichneten Wegen erfolgen.
3. Ein Abtrieb oder ein Abfahren darf vor dem obigen Zeitpunkte nicht geschehen.
4. Leere Wagen dürfen nur auf Parzelle 71 aufgefahren werden und ausschließlich auf der durch Tafeln gekennzeichneten Fläche.
5. Außerhalb des eingefriedigten Marktplatzes wird der Handel mit Einhufern, Wiederkäuern und Schweinen bis 2 Uhr nachmittags verboten.
6. Viehtransportwagen sind mit Namen und Wohnort des Besitzers zu versehen.
7. Der Viehmarkt findet beiderseits des Straßenzuges Blomberg-Siebenhöfen statt.

Blomberg, den 2. September 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Aus Anlaß des Wilbaser Kram- und Viehmarktes wird von den Beziehern folgende Gebühr als Standgeld erhoben:

1. für jedes aufgetriebene Pferd . . 30 Pfg. einschließlich der auf den Wegen stehenden, jedoch mit Ausnahme

der Pferde, die vor Wagen gespannt sind, mit denen Schweine zum Markt gefahren werden,

2. für jedes Schwein 5 Pfg
3. für jedes Stück Rindvieh 25 "
4. für jedes qm der für Marktbuden benutzten Grundfläche einschließlich der Landeschauffeen 5 "
5. für die Karusselle:
 - a. auf dem geschlossenen Hofraum (Parz. 114/21 und 115/104 des Ktbl. 2 von Maspe) 10 Mk.
 - b. auf den übrigen Grundflächen 6 "

Als Ausweis über die erfolgte Bezahlung dienen Karten, die von dem Gebühren-Erheber verabsfolgt werden.

Blomberg, den 2. September 1913.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. XXIII Bl. 1615 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Büroassistenten Bernhard Schlepper in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 255/91, 257/91, 291/91 und 292/91 des Kartenblatts 15, Hofraum und Garten zu 33 a 15 qm mit dem Wohnhause A Nr. 229 an der Hakedahlerstraße, am

18. September 1913, vormittags 10¹/₂ Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 30. Juni 1913.
Fürstliches Amtsgericht II.

In das Vereinsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 6 der Verein für innere Mission in Rehen bei Schötmar eingetragen. Die Satzung ist am 20. Juli 1913 errichtet. Mitglieder des Vorstandes sind: Maurermeister August Schmidt in Rehen Nr. 55, Zimmermeister Wilhelm Limberg daselbst Nr. 21, Schmiedemeister Karl Ribderbusch in Grastrup Nr. 59.

Salzungen, den 1. September 1913.
Fürstliches Amtsgericht I.

